

## XXV. Die Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien und die Wiener Communal-Sparcassen.

Durch die Vereinigung der Vororte mit Wien gelangte die Gemeinde in den Besitz einer Pfandleihanstalt und trat hinsichtlich einer Anzahl von Sparcassen in die Rechte und Verpflichtungen jener Ortsgemeinden ein, unter deren Garantie Gemeindeparcassen errichtet worden waren.

### A. Die Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien, XIV. Bezirk.

Bis Mitte der achtziger Jahre bestanden in dem gegenwärtigen Gemeindegebiete bloß zwei Pfandleihanstalten mit drei Filialen, nämlich das k. k. Verlagsamt im I. Bezirke, welches mit dem kaiserlichen Patente vom 14. März 1707 als Stiftung ins Leben gerufen worden war und am 2. März 1885 eine Zweiganstalt im VIII. Bezirke eröffnet hatte, dann die Pfandleihanstalt der k. k. privilegierten allgemeinen Verkehrsbank, einer im Jahre 1864 gegründeten Actiengesellschaft, deren Hauptstandort im I. Bezirke war und noch ist und von welcher sich im IV. und VII. Bezirke die auch derzeit noch thätigen Nebenanstalten befanden. Damit war allerdings dem Bedürfnisse nach solchen Anstalten nicht vollständig Genüge geleistet, wie die allerorten auftauchenden Winkelverlagsämter, welche insbesondere unter dem Scheine von Commissions- und Zucassogeschäften thätig waren, bewiesen. Aber das Gesetz gestattete bis 1883 die Errichtung von Pfandleihanstalten nur Gemeinden und Vereinen. (Allerhöchste Entschliebung vom 2. August 1845.)

Die Gemeinde Wien hat sich niemals um die Berechtigung zum Betriebe einer solchen Anstalt beworben; sie lehnte es sogar ab, mit der Regierung, welche ihr im Jahre 1869 die Übergabe des k. k. Verlagsamtes in die Verwaltung angetragen hatte, wegen Übernahme in Verhandlung zu treten. (Verwaltungsbericht pro 1867—1870, S. 542.) Aber auch die Vorortgemeinden unterließen es lange Zeit, Pfandleihanstalten zu errichten, obwohl in keiner derselben eine derartige Anstalt bestand.

Erst durch Änderung der erwähnten Bestimmung aus dem Jahre 1845 war es auch Privatpersonen möglich, die Befugnis zum Pfandleihbetriebe zu erhalten. Im § 15 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 wurde das Pfandleihergewerbe, ohne den Beisatz der früheren Gewerbeordnung: „soweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist“, unter die concessionierten Gewerbe eingereiht, und das Gesetz vom 23. März 1885, R. G. Bl. Nr. 48 mit der Durchführungsverordnung vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 49 (abgeändert durch die Verordnung

vom 1. October 1892, R. G. Bl. Nr. 176) boten nähere Bestimmungen über die Concessionierung, den Betrieb zc. dieses Gewerbes. Die Folge davon war, daß zahlreiche Privatpfandleihanstalten errichtet wurden; schon 1885 wurden 2, 1886 13, 1887 3 und 1890 1, zusammen also 19 Concessionen an Privatpersonen und im Jahre 1885 1 Concession an einen Spar- und Vorschußverein im alten Gemeindegebiete erteilt. Von diesen 20 Gewerben bestanden aber Ende 1893 bloß 13, indem 7 entweder gar nicht ins Leben getreten waren oder ihren Betrieb wieder eingestellt hatten, obgleich die k. k. Statthalterei mit den Erlässen vom 24. Juli und 30. September 1885, Z. 30.103 nach dem Vorschlage des Magistrates 35 Pfandleihgewerbe als dem Localbedarfe entsprechend anerkannt hatte. In den ehemaligen Vororten gab es Ende 1893 drei auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1885 errichtete Pfandleihanstalten, von welchen zwei Privatpersonen gehörten, die dritte von der ehemaligen Gemeinde Sechshaus am 1. Juni 1890 eröffnet worden war. Auch die Gemeinde Hernals hatte um die Genehmigung zur Errichtung einer Pfandleihanstalt angeucht; da dies aber erst zu einer Zeit geschah, zu welcher die Frage der Vereinigung der Vororte mit Wien ihrer Lösung nahe war, befand sich die k. k. n.-ö. Statthalterei, wie es in ihrem Erlasse vom 24. April 1891, Z. 4373 an die Bezirkshauptmannschaft Hernals heißt, im Hinblick auf die unterdessen durch das Gesetz vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45 ausgesprochene Vereinigung nicht in der Lage, „in das Ansuchen weiter einzugehen, da die Beschlußfassung über diesen Gegenstand dem neuen Gemeinderathe der Stadt Wien gewahrt werden muß und auch die Gemeinde Wien es sein wird, welche um diese Concession eventuell einzuschreiten haben wird.“

Warum die Gemeinde Hernals, ebenso wie die Gemeinde Sechshaus, obgleich sie nicht die Absicht hatten, einen Geschäftsgewinn zum Vortheile der Gemeindecasse zu erzielen, sondern einzig und allein im Interesse der armen Bevölkerung die Errichtung von Pfandleihanstalten anstreben, auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1885, welches den gewerbsmäßigen Betrieb solcher Anstalten regelte, und nicht der Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1845, welche für nicht auf Erwerb gerichtete Unternehmungen auch jetzt noch zu Recht besteht (vgl. den Ministerial-Erlaß vom 8. Juni 1885, Z. 19.040, abgedruckt im Magistrate-Verordnungsblatte vom Jahre 1885, Seite 225) um die Berechtigung nachsuchten, ist nicht bekannt. Durch diesen Vorgang wurde die von der Gemeinde Sechshaus gegründete Anstalt jener finanziellen Begünstigungen (Stempelbefreiung für Pfandscheine, Licitationsprotokolle, Quittungen der Parteien u. s. w.), nicht theilhaftig, welche solchen rein humanitären Instituten auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 20. December 1842 und des Hofkanzleidecretes vom 9. März 1843, Z. 6616 eingeräumt und durch Art. VII des Kundmachungs-Patentes zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 aufrecht erhalten worden waren.

Die Gemeinde Sechshaus erhielt die Concession zum Betriebe des Pfandleihgewerbes mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 11. December 1889, Z. 72.689.

Nach Erledigung der nothwendigen Vorbereitungen und nachdem am 11. Jänner 1890 die gesetzlich vorgeschriebene Caution im Betrage von 8000 fl. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus erlegt worden war, wurde die Pfandleihanstalt, wie bereits erwähnt, am 1. Juni 1890 eröffnet.

Raum ein halbes Jahr nachher war die Vereinigung der Vororte mit Wien gesetzlich vollzogen und am 27. Juli 1891 wurde die Pfandleihanstalt in den Besitz der Gemeinde Wien übernommen.

Die Geldmittel zur Gründung und Inbetriebsetzung der Pfandleihanstalt wurden von der ehemaligen Gemeinde Sechshaus durch die Aufnahme eines, auf mehreren Realitäten derselben sichergestellten Darlehens bei der dortigen Gemeinde-Sparcasse im Betrage von 100.000 fl. österreichischer Währung beschafft. Diese Summe reichte jedoch für die immer stärker sich entwickelnde Geschäftsthätigkeit der Anstalt nicht aus, so daß die Gemeinde Sechshaus sich genöthigt fand, behufs Erhöhung des Betriebsfondes von der genannten Sparcasse noch weitere Gelder zu entlehnen. Als am 27. Juli 1891, die Vermögensschaften der Gemeinde Sechshaus an die Gemeinde Wien übergeben wurden, betrug die Schulden, welche zu Gunsten der Anstalt aufgenommen worden waren, 156.352 fl. 17 kr. Der Betrieb der Anstalt erforderte aber auch noch späterhin eine nachhaltige materielle Unterstützung seitens der Gemeinde Wien, so daß die Forderung dieser an jene stetig anwuchs. Es beliefen sich die Forderungen der Gemeinde Sechshaus, beziehungsweise Wien, an die Pfandleihanstalt zu Ende des Jahres 1890 auf 124.385 fl. 2 kr., 1891 auf 165.242 fl. 68 kr., 1892 auf 232.176 fl. 8 kr. und 1893 auf 260.146 fl. 20 kr.

Der letzterwähnte Betrag setzt sich zusammen: aus Vorauslagen, welche anlässlich der Errichtung der Anstalt (Adaptierungskosten, Einrichtungsauslagen, Infectionsgebühren, Stempel- und Einverleibungsgebühren für das Sparcassedarlehen und sonstige Spejen) in den Jahren 1890 und 1891 bestritten worden waren, per 27.136 fl. 75 kr., aus vorrathungsweise, in den Jahren 1890 bis 1892, theilweise auch erst im Jahre 1893, bestrittenen laufenden Ausgaben (Besoldungen, Mietzinse, Kanzlei-Erfordernisse, Zinsen für das Sparcasse-Darlehen bis 1. Mai 1893 u. j. w.) per 27.039 fl. 33 kr., aus Betriebsvorschüssen bis Ende 1893 per 198.000 fl. und aus Zinsen für diese Betriebsvorschüsse im Jahre 1893 und für das bei der Gründung der Sparcasse aufgenommene Darlehen im ursprünglichen Betrage von 100.000 fl. seit 1. Mai 1893 per 7970 fl. 12 kr.

Das Hypothekendarlehen ist vertragsmäßig mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinzen und sind jährlich 2000 fl. vom Capitale zurückzuzahlen. Die ebenfalls bei der ehemaligen Sechshauser Sparcasse aufgenommene schwebende Schuld, welche, wie schon bemerkt, zur Zeit der Übernahme der Pfandleihanstalt 56.352 fl. 17 kr. betrug und mit  $4\%$  zu verzinzen war, wurde im Jahre 1892 gekündigt und am 1. Februar 1893 in dem damals noch aushaftenden Restbetrage per 54.000 fl. aus Gemeindemitteln zurückgezahlt.

Die Anstalt hatte demnach zu Ende des Jahres 1893 von dem Hypothekendarlehen nur mehr den Rest per 95.000 fl. mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinzen; für den übrigen Betrag, welchen sie an die Gemeinde schuldete, hatte sie nach dem Beschlusse des Stadtrathes vom 28. April 1893 bloß eine  $3\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung zu leisten.

Die Frage der Unterbringung der Anstalt wurde dadurch gelöst, daß von der Gemeinde Sechshaus beschlossen wurde, sie in dem ihr gehörigen Hause Nr. 5 der Gemeindegasse (jetzt Nürnbergergasse) zu etablieren. Jedoch mußte das Gebäude erst theilweise umgebaut und dem Zwecke entsprechend adaptiert werden; auch ergab sich die Nothwendigkeit, eine Wohnung des Nachbargebäudes (Gemeindegasse Nr. 3) zu mieten und diese mit den Räumen der Anstalt in Verbindung zu bringen. Die Kosten dieser Herstellungen beliefen sich im Jahre 1890 auf 19.317 fl. 25 kr., wozu noch im Jahre 1891 Auslagen im Betrage von 463 fl. 26 kr. kamen.

Die Kosten der Einrichtung betrug in den Jahren 1890 und 1891 zusammen 5.220 fl. 43 kr. Der Mietzins, welchen die Anstalt für die Räume in dem der Gemeinde

gehörigen Gebäude zu entrichten hat, beträgt 1800 fl. jährlich, während für die Wohnung im Nachbarhause ein Jahresmietzins von 420 fl. zu bezahlen ist.

Mit der Zunahme der Geschäfte der Pfandleihanstalt zeigte es sich, daß die Räume im Laufe der Zeit den Anforderungen des Verkehrs kaum entsprechen dürften. Diese Angelegenheit beschäftigte auch den Stadtrath in zwei Sitzungen, am 22. Jänner und 6. Mai 1892; es wurde beschloffen, den Magistrat zu beauftragen, in nächster Nähe der Anstalt nach Ergänzungslocalitäten Umschau zu halten.

Nachdem die Anstalt an die Gemeinde Wien übergegangen war, wurde die mit Statthaltereierlaß vom 8. März 1890 genehmigte Geschäftsordnung derselben mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse durchgesehen und in den Sitzungen des Stadtrathes vom 7. und 30. März 1892 die Abänderung einzelner Bestimmungen beschloffen. Die neue Geschäftsordnung wurde mit Erlaß der k. k. Statthalterei vom 17. Mai 1892, Z. 29.904 bestätigt. Der Titel der Anstalt, welcher bis dahin: „Pfandleihanstalt der Gemeinde Sechshaus“ gewesen war, wurde in: „Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien, XIV. Bezirk“ umgewandelt.

Nach der Geschäftsordnung gibt diese Pfandleihanstalt verzinsliche Darlehen in barem Gelde auf alle mobilen Wertgegenstände; ausgenommen sind bloß feuergefährliche, dann solche Gegenstände, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, insbesondere alle zum Militärdienste gehörigen Monturs-, Armatur- und Rüstungsgegenstände, ferner Pfandscheine. In der alten Geschäftsordnung waren auch Wertpapiere von der Belehnung ausgeschlossen.

Jedes angenommene Pfandstück wird durch die hiezu bestellten Beamten abgesehen; bei Gegenständen, welche einen Börse- oder Marktpreis haben, kann von einer Schätzung abgesehen werden, in welchem Falle sodann jener Preis als Schätzungswert gilt. Der Schätzungswert bildet einerseits den Maßstab für die Höhe des Darlehensbetrages, indem in der Regel 75% desselben als Pfanddarlehen gegeben werden, anderseits bei Erbschaftsprüchen, welche die Partei an die Anstalt etwa zu stellen hat. Zu bemerken ist jedoch, daß die wirkliche Höhe des Darlehens von Fall zu Fall von der Anstalt mit der Partei vereinbart wird. Wenn ein anderes Übereinkommen nicht getroffen wurde, wird das Darlehen auf die Dauer von 3 bis 6 Monaten gegeben; jedoch können alle Pfänder, mit Ausnahme derjenigen, welche bei längerer Verwahrung dem Verderben unterliegen, vor oder an dem Verfallstage neuerdings verpfändet (umgesetzt) werden.

Die Zinsen für Pfanddarlehen dürfen nicht mehr als 6 Procent per Jahr betragen. Die Nebengebühren (d. i. Aufnahms-, Schätzungs-, Aufbewahrungs- und Affecuranzgebür) werden zusammen mit höchstens 9% berechnet. Zinsen und Nebengebühren sind nachhinein beim Auslösen, Umsetzen oder Verkaufe der Pfandgegenstände zu bezahlen. Die Berechnung derselben geschieht nach Ablauf des 1. Monats — als der mindesten Darlehensdauer — nach halben Monaten, so daß jeder angefangene halbe Monat als voll gerechnet wird. Der Verpfänder hat auch die gesetzliche Stempelgebür der Pfandscheine gleich bei der Verpfändung zu entrichten; Pfandscheine über Darlehensbeträge bis 5 fl. sind gebührenfrei.

Wenn die verpfändeten Gegenstände nicht rechtzeitig ausgelöst werden, so werden sie auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1885 in einer öffentlichen Teilbietung verkauft und der Überschuss des Erlöses an den Verpfänder ausgefolgt, beziehungsweise nach sechs Wochen gerichtlich erlegt. —

An dieser Stelle sei auch erwähnt, daß der Stadtrath in seiner Sitzung am 7. März 1892, den Beschluß gefaßt hat, daß der Magistrat beauftragt werde, zu berichten, „auf welche Weise die Gemeinde Wien, jene Bonificationen und Erleichterungen für Gebühreuzahlung erreichen könne, welche die Verkehrsbank dermalen besißt“.

Vor der Vereinigung der Vororte mit Wien wurde die Verwaltung und Leitung der Pfandleihanstalt mit Hilfe des angestellten Personales von dem vom Ausschusse der Gemeinde Sechshaus bestellten und von der k. k. Statthalterei bestätigten Geschäftsführer besorgt, dessen Geschäftsgebarung der Ausschuss durch eine aus seiner Mitte gewählte Direction, welcher der Geschäftsführer unmittelbar untergeordnet war und deren Weisungen er nachzukommen hatte, überwachte. Derzeit wird der Geschäftsführer, welcher den Titel Vorstand führt, dem Wiener Gemeindestatute entsprechend, vom Stadtrathe bestellt; in dienstlichen Angelegenheiten ist er dem Bürgermeister unterstellt, in ökonomischen hat er seine Anträge dem Magistrate vorzulegen. Die Beamten und Diener der Anstalt werden vom Stadtrathe über Antrag des Magistrates ernannt; der Geschäftsführer hat bezüglich der zu ernennenden Beamten und Diener Vorschläge an den Magistrat zu erstatten. Die Beamten und Diener erhalten ihre Instructionen vom Geschäftsführer, welcher jedoch diesbezüglich an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden ist.

Gleichzeitig mit der Concessionierung der Pfandleihanstalt der Gemeinde Sechshaus (11. December 1889) war von der k. k. Statthalterei die Bestellung des Directors der Gemeindefanzlei, zum Geschäftsführer im Sinne der gewerbebegejlichen Vorschriften genehmigt worden. Da es sich jedoch bald zeigte, daß infolge Zunahme der Anstaltsgeschäfte die Besorgung dieser und der Kanzleigeschäfte der Gemeinde durch eine Person nicht möglich sei, wurde der noch gegenwärtig diese Stelle versehende Vorstand (früher Official des k. k. Verlagsamtes in Wien, seit 1. April 1890 im Dienste der Gemeinde) zum Geschäftsführer ernannt und dessen Bestellung mit Statthalterei-Erlaß vom 9. October 1890, Z. 60.806 genehmigt. Seine Belassung in dieser Eigenschaft für die von der Gemeinde Wien übernommene Anstalt wurde von der k. k. Statthalterei laut Erlaßes vom 1. October 1892, Z. 60.045 genehmigend zur Kenntnis genommen. Das von der Gemeinde Sechshaus für den Betrieb der Anstalt nach und nach aufgenommene Personale erwies sich für den immer zunehmenden Verkehr als zu gering an Zahl und war auch nicht ausreichend entlohnt. Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 26. Februar 1892 wurde daher die Ermächtigung ertheilt, für den Betrieb der Anstalt nach Maßgabe des Bedarfes Diurnisten bis zur Höchstzahl von sechs aufzunehmen. Die Bezüge der Bediensteten wurden mit Gemeinderathsbeschlus vom 2. Juni 1893 in nachstehender Weise geregelt.

Die Angestellten, mit Einschluß der Diurnisten, deren Bezüge erhöht wurden, traten vom 1. Jänner 1893 an in den Genuß der erhöhten Jahres-, beziehungsweise Tagesbezüge, und zwar erhielten:

Der Vorstand 1200 fl. (Zulage 500 fl.); der Liquidator 1000 fl.; der 1. Cassier 800 fl.; der 2. Cassier 600 fl.; der 1. Pfänderverwahrer 800 fl.; der 2. Pfänderverwahrer 700 fl.; der Pretiosen-Schätzmeister 1000 fl.; der 1. Effecten-Schätzmeister 900 fl.; der 2. Effecten-Schätzmeister 800 fl.; die zwei Kanzlisten je 550 fl.; der Portier 450 fl.; der Amtsdienner 450 fl.; ein Aushilfsdienner 300 fl.; der Pfänderträger 450 fl. Jahresgehalt; die zwei Praktikanten je 480 fl. Adjutum; die drei Diurnisten je 1 fl. 30 kr. täglich; zwei Aushilfsdiener je 1 fl. 20 kr. täglich.

Den mit Jahresgehalt Angestellten, mit Ausnahme des Portiers, welcher eine Naturalwohnung innehat, dann der drei Schätzmeister wurde überdies ein Quartiergeld im Betrage von 30% ihres Gehaltes zugesprochen.

Weiters wurde bestimmt, daß das bisherige Dienstverhältnis der Angestellten unverändert zu bleiben habe, daß also bloß die Stellung des Vorstandes eine definitive, die der übrigen Angestellten eine provisorische sei; jedoch erhielt der Stadtrath den Auftrag über die Frage der definitiven Anstellung der Beamten zu berathen und Bericht zu erstatten. Der gleiche Auftrag wurde ihm hinsichtlich der Frage der Kündigung der Angestellten ertheilt. Das Mehrerforderniß im Betrage von 4674 fl. 50 kr., welches diese Regulierung verursachte, soll aus dem Ertragnisse der Anstalt gedeckt werden.

Was die geschäftliche Entwicklung der Anstalt betrifft, so enthält hierüber das Statistische Jahrbuch in dem Abschnitte „Sparcassen und Pfandleihanstalten“ ausführliche Daten. Hier mögen zur Übersicht nur die Hauptziffern Platz finden.

Es betrug

		1890	1891	1892	1893
die Post der	neu belehnten Pfänder . . . . .	54.451	107.538	151.111	162.712
	ausgelösten " . . . . .	27.562	98.237	133.373	156.092
	veräußerten " . . . . .	—	3.095	3.193	4.086
der Stand der Pfänder zu Ende des					
Jahres . . . . .		26.889	33.095	47.640	50.174
der Darlehens- betrag der	neu belehnten Pfänder in fl. . . . .	174.045	360.532	539.038	635.065
	ausgelösten " " " . . . . .	87.395	320.911	469.122	591.799
	veräußerten " " " . . . . .	—	8.332	9.893	13.157
der Stand des Darlehensbetrages zu					
Ende des Jahres in fl. . . . .		86.650	117.939	177.962	208.091

Von den im Jahre 1893 neu belehnten Pfändern waren 56.730 Pretiosen, auf welche 348.942 fl., und 105.982 Effecten, auf welche 286.123 fl. geliehen worden waren. Eine Post Pretiosen wurde also durchschnittlich mit 6 fl. 15 kr., eine Post Effecten mit 2 fl. 70 kr. belehnt.

Die Einnahmen der Anstalt in den Jahren 1892 und 1893 — die Jahre 1890 und 1891 können hier nicht in Vergleich gestellt werden, da die Rechnungsabschlüsse hiefür nach anderen Grundsätzen verfaßt wurden; die neuen Grundsätze, welche die städtische Buchhaltung für die Verfassung der Rechnungsabschlüsse aufstellte, wurden vom Stadtrathe in seiner Sitzung am 28. April 1893 genehmigt — betragen und zwar:

	1892	1893
an Zinsen von Pfändern . . . . .	26.609 fl. 44 kr.	32.000 fl. 79 kr.
an sonstigen Einnahmen . . . . .	4 " — "	166 " 66 "
zusammen . . . . .	26.613 fl. 44 kr.	32.167 fl. 45 kr.

die Ausgaben dagegen, und zwar:

für Gehalte und sonstige Bezüge	11.337 fl. 66 kr.	16.415 fl. 32 kr.
für Verzinsung des Betriebsfondes	7.716 " 87 "	7.970 " 12 "
für sonstige sachliche Auslagen	6.252 " 61 "	5.419 " 18 "
zusammen	25.307 fl. 14 kr.	29.804 fl. 62 kr.

Der Gebarungüberschuß stellte sich demnach im Jahre 1892 auf 1.306 fl. 30 kr. und im Jahre 1893 auf 2.362 fl. 83 kr., welche Beträge von den Gründungskosten abgeschrieben wurden, so daß der Rest derselben zu Ende des Jahres 1893 nur mehr 25.633 fl. 27 kr. ausmachte. Zu ebenderselben Zeit betrug die Cassenbestände der Anstalt 12.661 fl. 55 kr., die ausstehenden Darlehen 208.091 fl., die ausstehenden Darlehenszinsen 9.182 fl. 84 kr., die sonstigen Ausstände 125 fl. 19 kr. und der Wert der Einrichtung 5.229 fl. 45 kr., so daß sich sämtliche Activa mit 260.923 fl. 30 kr. bezifferten. Diesem standen Passiva in gleicher Höhe entgegen, darunter das Guthaben der Gemeinde im Gesamtbetrage von 260.146 fl. 20 kr., dessen Zusammensetzung schon im Vorausgehenden besprochen wurde.

## B. Die Wiener Communal-Sparcassen.

Wie schon bemerkt, ist die Gemeinde Wien durch die Einverleibung der Vororte in die Rechte und Verpflichtungen jener Ortsgemeinden eingetreten, unter deren Garantie Gemeindeparcassen errichtet worden waren. Solche Sparcassen waren eröffnet worden: im Jahre 1881 in Sechshaus, unter der Garantie dieser Gemeinde, 1883 (am 7. December) in Ober-Döbling unter Garantie der Gemeinden Ober-Döbling und Rusdorf, 1884 (am 1. Mai) in Währing und 1890 (am 19. Mai) in Hernals unter Garantie der betreffenden Gemeinden. Auch die Gemeinde Simmering hatte sich für eine Sparcasse in ihrem Gemeindegebiete, welche am 17. September 1886 concessioniert worden war, verbürgt; jedoch ist diese Anstalt niemals errichtet worden.

Zur Zeit, als die erste Gemeinde-Sparcasse (in Sechshaus) eröffnet wurde, gab es außer ihr im gegenwärtigen Gemeindegebiete nur zwei Sparcassen, die Erste österreichische und die Neue Wiener Sparcasse, jene, die erste in Österreich gegründete Sparcasse, welche auch an Bedeutung stets die hervorragendste Anstalt dieser Art in Österreich war, am 4. October 1819, diese im Jahre 1872 eröffnet. Beide waren von Vereinen gegründet worden. Die centrale Lage ihrer Geschäftsstellen — in der Inneren Stadt — bewirkte, daß ihre Schalter für die Sparer in den ehemaligen Vororten schwer erreichbar waren. Das Bedürfnis nach Anstalten in den Vorortegemeinden machte sich immer mehr geltend; dazu kam, daß auch der Credit gegen Bedeckung dortselbst nach stärkerer Befriedigung strebte. Dieses zweite Moment war es insbesondere, welches auch nach der im Jahre 1883 erfolgten Eröffnung der Postsparcasse die Bewegung in der Gründung von Vororte-Sparcassen lebendig erhielt. So entstanden die von den genannten Gemeinden gegründeten vier Sparcassen.

Es war also eine für Wien neue Form der Sparcassen, welche hiemit angenommen wurde. Das für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparcassen auch derzeit noch im wesentlichen maßgebende Regulativ vom 2. September 1844 bestimmt nämlich, daß zur Errichtung von solchen Anstalten „vorzüglich Vereine von Menschenfreunden“ unter bestimmten Bedingungen berufen sind. Es kann aber auch „Gemeinden die Errichtung von Sparcassen unter ihrer Dazufürhaltung gestattet werden, doch ist hierzu ein nach den bestehenden Vorschriften gültig zustande kommender, die ganze Gemeinde verpflichtender Beschluß erforderlich“ (§ 3 und 4).

Solche Gemeinde-Sparcassen sind aber, wie das mit Ministerial-Erlaß vom 19. Mai 1892, Z. 1139 veröffentlichte revidierte Musterstatut für Gemeinde- und

Bezirkssparcassen — denn auch solche können gegründet werden — im § 2 ausdrücklich betont, keine Gemeindeanstalten, sondern selbständig errichtete und organisierte, unter Staatsaufsicht stehende Institute.

Die Beziehungen zwischen Gemeinde und Sparcasse sind in den Statuten genau begrenzt. Die Gemeinde errichtet die Sparcasse unter ihrer Haftung; sie leistet aber außerdem die erforderliche besondere Garantie für die Einlagen und ihre statutenmäßige Verzinsung bis zur erwirkten Auflassung derselben und verpflichtet sich zugleich, die Auslagen der ersten Einrichtung und der Regie aus dem Gemeindevermögen gegen jeuerzeit zu erfolgenden Rückersatz aus dem Verwaltungsgewinne zu bestreiten.

Die besondere Garantie der genannten Vorortegemeinden bestand in der Einverleibung des Pfandrechtes bis zur Höhe von 20.000 fl. auf ihnen gehörige Realitäten; die Gemeinden Ober-Döbling und Rujsdorf, welche die Sparcassen gemeinsam errichteten, leisteten diese Garantie im Verhältnisse von 70 zu 30 Procent.

Sobald der Reservefond eine bestimmte Höhe erreicht hat — bei der Sparcasse Ober-Döbling—Rujsdorf 20.000 fl., bei den übrigen 30.000 fl. — kann die politische Landesstelle die Genehmigung zur Auflassung der besonderen Sicherstellung der Gemeinde ertheilen. Die allgemeine Haftung derselben hat jedoch immer aufrecht zu bleiben. Unter der bezeichneten Voraussetzung kann die Gemeinde auch den Rückersatz des bei der Errichtung und Verwaltung der Sparcasse aus dem Gemeindevermögen bestrittenen Aufwandes ansprechen; der Rückersatz ist aus dem Reservefonde zu leisten.

Diese Voraussetzung war bei der Sechshaufer Sparcasse bereits zu Ende des Jahres 1884 eingetreten, wo der Gesamtreservefond (einschließlich des Specialreservefonds für Coursdifferenzen) 60.145 fl. erreicht hatte; der ordentliche Reservefond allein war erst im Jahre 1885 auf mehr als 30.000 fl. (40.621 fl.) angewachsen. Bei der Währinger Sparcasse war dieses Ereignis zu Ende des Jahres 1888 zu verzeichnen gewesen, indem der ordentliche Reservefond den Betrag von 35.171 fl., der außerordentliche von 8398 fl. erreicht hatte. Zu Ende desselben Jahres überschritt auch der Reservefond der Sparcasse Ober-Döbling — Rujsdorf die für ihn in der in Rede stehenden Hinsicht bestimmte Grenze von 20.000 fl.; der ordentliche Reservefond stellte sich auf 22.376 fl., der außerordentliche auf 2675 fl. Bei der Hernalser Sparcasse hatten zwar beide Fonde zusammen zu Ende 1892 bereits die Summe von 30.000 fl. überschritten (25.791 fl. ordentlicher und 12.493 fl. außerordentlicher Reservefond), aber der ordentliche Reservefond allein erst Ende 1893 (78.588 fl. ordentlicher und 1536 fl. außerordentlicher Reservefond.) Bei den erstgenannten drei Sparcassen erscheint daher die besondere Garantie zu Ende der Berichtsperiode aufgelassen und die Forderung der Gemeinden für den von ihnen bestrittenen Aufwand berichtet; bei der Hernalser Sparcasse war Ende 1893 beides noch nicht der Fall.

Dagegen wurde die besondere Garantie, welche von der Gemeinde Simmering für die von ihr zu errichtende, aber nicht zustande gekommene Sparcasse durch Verpfändung eines Hauses schon im Jahre 1886 geleistet worden war, mit Genehmigung der k. k. Statthalterei vom 22. Juni 1892, B. 37.079 aufgelassen und die grundbücherliche Löschung des Pfandrechtes am 14. Februar 1893 durchgeführt.

Die Verwahrung und Verrechnung des Sparcassenfondes geschieht abge sondert vom Gemeindevermögen.

Selbstverständlich muß mit Rücksicht auf die fortwährende Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparcasse der Gemeinde ein entsprechender Einfluß auf die Verwaltung

dieser Anstalt gewahrt sein. Die Statuten der Vororte-Sparcassen enthalten denn auch diesbezügliche Bestimmungen. Die Verwaltung der Sparcasse ist einem Ausschusse und einer Direction übertragen. Vor der Vereinigung der Vororte mit Wien wurde der Sparcasse-Ausschuß von der Gemeindevertretung gewählt; der jeweilige Bürgermeister war kraft seines Amtes Mitglied des Sparcasse-Ausschusses und zugleich Vorsitzender desselben, dann Mitglied der vom Sparcassen-Ausschusse aus seiner Mitte gewählten Direction, deren Vorsitz ein von ihr aus ihrer Mitte gewähltes Directionsmitglied führte. Bei der Sparcasse Ober-Döbling — Rußdorf bestanden in dieser Hinsicht einige Abweichungen, welche der Thatsache, daß zwei Gemeinden mit zwei Bürgermeistern theilhaftig waren, Rechnung trugen. Die neuen Statuten, welche nach der Vereinigung der Vororte mit Wien von den Gemeinde-Sparcassen entworfen wurden und im Jahre 1892, beziehungsweise 1893 die Genehmigung der Staatsverwaltung erhielten, bestimmen, daß der Sparcasse-Ausschuß von dem Bezirksausschusse des Gemeindebezirktes, in welchem die Anstalt gelegen ist, und insoferne der Bezirksausschuß nicht constituirt sein sollte, vom Stadtrathe zu wählen ist. Der jedesmalige Bürgermeister von Wien ist kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses und der von diesem aus seiner Mitte gewählten Direction. Er kann sich ständig oder zeitweilig durch einen von ihm bestimmten Delegierten vertreten lassen. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters hat der von ihm bestimmte Delegierte als Mitglied des Ausschusses und der Direction, sowie als Vorsitzender des Ausschusses zu fungieren.

Zu Delegierten waren vom Bürgermeister am 26. September 1892 ernannt worden: Stadtrath Georg Boschan bei der Gemeinde-Sparcasse im XIV. Bezirke, Gemeinderath Johann Winter bei der Gemeinde-Sparcasse im XVII. Bezirke, Gemeinderath Dr. Adolf Daum bei der Gemeinde-Sparcasse im XVIII. Bezirke und Gemeinderath Carl Moriz Mayer bei der Gemeinde-Sparcasse im XIX. Bezirke.

Überdies enthalten die neuen Geschäftsordnungen der Gemeinde-Sparcassen hinsichtlich der Einflußnahme des Bürgermeisters folgenden wichtigen Passus:

„Der jeweilige Bürgermeister von Wien ist berechtigt, sich vom Gange der Geschäfte, dem Stande der Cassen und dem ganzen Betriebe der Anstalt in Kenntniß zu erhalten, Berichte abzufordern, über die Beobachtung der Statuten zu wachen und bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten diesbezüglich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die nöthigen Aufträge zu erlassen, welchen von allen Organen der Anstalt Folge zu leisten ist.“

Schließlich sind der Gemeinde noch gewisse materielle Vortheile gewahrt. Wenn nämlich die Sparcasse aufgelöst werden sollte, fällt der Reservefond, beziehungsweise jener Betrag, welcher nach vollständiger Befriedigung aller Einleger und überhaupt nach Deckung aller Verpflichtungen der Anstalt erübrigt, der Gemeinde Wien zur Verwendung für wohlthätige und gemeinnützige Localzwecke jenes Bezirktes, in welchem die Sparcasse ihren Sitz hat, zu. Auch entspricht die Bestimmung der Statuten, daß gewisse Quoten des Verwaltungsgewinnes für den Fall, daß der Reservefond die hiefür normierte Höhe erreicht hat — was aber bis Ende 1893 bei keiner der vier Sparcassen eingetreten ist — auf Antrag des Ausschusses und mit Genehmigung der k. k. Statthalterei zu den erwähnten Localzwecken der betreffenden Bezirke verwendet werden können, ebenfalls den Interessen der Gemeinde.

Anlässlich der Statutenänderung wurden auch die Titel der vier Sparcassen den geänderten Verhältnissen angepaßt; sie lauten nunmehr: „Wiener Communal-Sparcasse

im Bezirke Rudolfsheim, beziehungsweise Hernals, Währing, Döbling, vormalig Sparcasse der Gemeinde Sechshaus, beziehungsweise Hernals, Währing und Ober-Döbling — Rufsdorf in Ober-Döbling.“

Über die Geschäftsthätigkeit dieser Anstalten werden hier nur einige wenige Daten angegeben; Ausführlicheres ist im Statistischen Jahrbuche im Abschnitte „Sparcassen und Pfandleihanstalten“ zu finden.

Während des Jahres 1893 wurden bei allen vier Gemeindeparscassen 14.357 Sparcassebücher ausgegeben und 9443 getilgt; das Guthaben der Einleger vermehrte sich um 1,429.354 fl., indem 15,978.602 fl. Capital neu eingelegt und 856.238 fl. Zinsen zugerechnet, dagegen aber bloß 15,405.486 fl. zurückgezahlt wurden. Die hinausbezahlten, in den zugerechneten noch nicht berücksichtigten Interessen betragen 54.695 fl.

Zu Ende des Jahres 1893 belief sich die Zahl der im Umlaufe befindlichen Einlagebücher bei sämtlichen vier Sparcassen auf 42.995 mit einem Guthaben von 24,007.285 fl. Davon entfielen auf die Communal-Sparcasse

im Bezirke	Sparcassebücher	Einlagen in fl.
XIV . . . . .	19.350	11,212.877
XVII . . . . .	8.959	5,135.949
XVIII . . . . .	11.342	6,269.479
XIX . . . . .	3.344	1,388.980

Von dem Gesamtguthaben waren 23,589.238 fl. zu 3,6 Procent, der Rest per 418.047 fl. zu drei Procent verzinst.

Das Gebarungsergebnis bei allen vier Sparcassen war ein Verwaltungsgewinn von 174.492 fl., darunter 19.854 fl. Coursegewinn an Wertpapieren. Von diesem Erträgnisse wurden 172.692 fl. dem Reservefonde zugeführt, welcher sich dadurch auf 825.444 fl. = 3,44 Procent der Einlagen stellte. In dem erwähnten Betrage des Reservefondes waren 79.714 fl. Specialreserven für Course Differenzen enthalten. Von den den Sparcassen zur Verfügung stehenden Capitalien (Einlagen, Reserven, dann 383.665 fl. sonstige Activen) waren verwendet: für Hypothekendarlehen 15,176.876 fl., Gemeindegeldlehen 1,598.329 fl., Vorschüsse auf Wertpapiere 194.649 fl., auf Wechsel 8977 fl., zeitliche Anlagen bei Creditinstituten zc. 3222 fl.; 7,910.721 fl. waren in Wertpapieren angelegt, während 239.135 fl. bar vorhanden waren. Der Zinsfuß für Hypothekendarlehen betrug im allgemeinen  $4\frac{1}{4}$  Procent, für Vorschüsse auf Wertpapiere 5 Procent.